LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
11. Wahlperiode

Drucksache 11/1078
08. 04. 1988

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bernd Lang (SPD)

und

Antwort

des Ministeriums für Soziales und Familie

Grundlagen der Pflegesatzgestaltung für private Wohn- und Pflegeheime in Rheinland-Pfalz

Die **Kleine Anfrage 590** vom 16. März 1988 hat folgenden Wortlaut:

Das Landesamt für Jugend und Soziales legt die Pflegesätze für private Wohn- und Pflegeheime fest.
Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Verordnungen und Richtlinien liegen der Pflegesatzberechnung für private Wohn- und Pflegeheime zugrunde?
2. Welche Kosten werden im einzelnen bei der Festlegung der Pflegesätze berücksichtigt?
3. Welche Richtwerte gelten zur Zeit bei den einzelnen Kostenarten?
4. Auf welcher Kalkulation beruhen diese Richtwerte im einzelnen?
5. Trifft es zu, daß im Rahmen der Pflegesatzfestsetzung bei den Kostenarten, bei denen der private Heimträger die Richtwerte unterschreitet, die tatsächlichen Ist-Kosten zugrundegelegt und bei den Kostenarten, bei denen der private Heimträger die Richtwerte überschreitet, nur die Richtwerte angesetzt werden?
6. Welche Personalausstattung im einzelnen sehen die Soll-Stellenpläne des Landes Rheinland-Pfalz für private Wohn- und Pflegeheime vor?
7. Werden bei der Pflegesatzfestsetzung unvermeidliche Kosten für Arbeitsrechtsstreite, Abfindungen und Sozialpläne berücksichtigt, wenn Personalentlassungen beim privaten Heimträger notwendig werden, um die Soll-Stellenpläne zu erfüllen?

Das **Ministerium für Soziales und Familie** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 6. April 1988 wie folgt beantwortet:

Für Heime, die einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen sind, und für privat-gewerbliche Heime gelten bei der Pflegesatzfindung grundsätzlich die gleichen Voraussetzungen und Annahmen.

Zu 1.:

Die Pflegesatzgestaltung für private Wohn- und Pflegeheime erfolgt gemäß § 93 Abs.2 Bundessozialhilfegesetz. Ergänzend findet die Allgemeine Vereinbarung über die Pflegesatzgestaltung in Rheinland-Pfalz vom 22. Juni 1971 Anwendung.

Zu 2.:

Der Pflegesatz für das einzelne Heim wird auf der Grundlage eines Selbstkostennachweises ermittelt. Es werden die angemessenen Personal- und Sachkosten, die für die Unterkunft, Verpflegung und Betreuung entstehen, anerkannt, soweit sie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen.

Zu 3.:

Die Bemessung der Höhe der Personalkosten richtet sich nach der Stellenbesetzung und nach der tariflichen Vergütung entsprechend BAT Bund/Länder. Bei den Einrichtungen der Behindertenhilfe wird dabei der mit der Heimaufsicht beim Landes-

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 20. April 1988

amt für Jugend und Soziales abgestimmte Stellenplan zugrunde gelegt; im Bereich der Altenhilfe gelten Personalschlüsselzahlen. Die Höhe der angemessenen Sachkosten wird mit Hilfe von Sachkostenrichtwerten bestimmt.

Zu 4.:

Die Personalschlüsselzahlen wurden zwischen den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und den kommunalen Spitzenverbänden sowie dem Land Rheinland-Pfalz vereinbart. Die Sachkostenrichtwerte wurden anhand ausgewählter Heime ermittelt. Der Abschreibung liegen vereinbarte Bettenwerte zugrunde. Für Fremdkapitalzinsen gilt eine Obergrenze von 6,– DM pro Tag und Bewohner.

Zu 5.:

Es entspricht allgemeiner Verwaltungspraxis und den Grundsätzen der Verwaltungsökonomie, nur die Kostenarten zum Gegenstand einer Verhandlung zu machen, die erheblich über Richtwerte oder Kosten vergleichbarer Einrichtungen hinausgehen.

Zu 6.:

Bei Heimen der Behindertenhilfe liegt der Pflegesatzgestaltung ein individueller, mit der Heimaufsicht abgestimmter Stellenplan zugrunde. Bei Heimen der Altenhilfe sieht der Personalschlüssel folgende Relation vor:

a) Altenheimbewohner	1 : 15 bis 30
b) pflegebedürftige Altenheimbewohner	1 : 5 bis 6
c) besonders pflegebedürftige Altenheimbewohner	1 : 3 bis 4

Zu 7.:

Grundsätzlich werden im Pflegesatzverfahren keine Personalentlassungen gefordert, um Soll-Stellenpläne zu erfüllen. Kosten für Arbeitsrechtsstreite, Abfindungen und Sozialpläne können nicht entstehen, weil eventuell auftretende Stellenplankürzungen nur im Einvernehmen mit dem jeweiligen Heimträger und mit einer entsprechenden Übergangsregelung vorgenommen werden.

In Vertretung:
Dr. Herr-Beck
Staatssekretärin